fennbar, daß der oben gitierte Wortlaut bes Gefeges, Bervielfaltigung auf mechanischem Wege, das Reichsgericht an die Definition ber Bervielfältigung als Herstellung eines forperlichen Gegenstandes binden mußte. Da aber dieje Beschränfung im neuen Bejet gefallen ift, fo besteht bie Notwendigfeit nicht mehr, an diefer einengenden Bestimmung bann festzuhalten, wenn begrifflich eine Bervielfältigung des Bertes ohne diefe Beichrantung

möglich geworden ift.

Die Bervielfältigung eines literarischen Werkes beschränft sich nicht auf eine mit den Augen wahrnehmbare Wiedergabe. Es ist auch eine Bervielfältigung, wenn das Wert bergestalt übertragen wird, daß es mit den Ohren vernommen wird (vgl. die oben gitierten Enticheidungen des Reichsgerichts). Allerdings war bies nach dem bisherigen Stande ber Technit nur durch ein forperliches Mittel möglich, 3. B. burch eine Platte, auf die bas Werk übertragen murde. Diejes Zwischenglied tommt bei der übertragung burch Rundfunt in Wegfall. Un feine Stelle tritt bas Organ, welches ben Menichen befähigt, das Wert ber weiteften Offentlichfeit gu übermitteln. Richt mehr ein mechanischer, fondern ein physiologischer Borgang bewirft die Bervielfältigung.

Aber ift ein folder Borgang nicht richtiger als Berbreitung aufzufassen, erfüllt er also nicht das zweite, dem Urheber vorbehaltene ausschließliche Recht?

Bie bei der Bervielfältigung, fo bei dem Begriffe Ber-

breitunge unterläßt das Befet eine Definition.

Es ift also für die Auslegung und die Entwicklung dieses Begriffes das zu wiederholen, was oben über die Bervielfältigung gesagt ift. Es ift bei beiden Begriffen davon auszugehen, daß fie den Zwed haben, den Urheber in der Berfügung über fein Berf ju ichnigen und ihm die Früchte seiner Tätigkeit zu sichern. Die beiden Funktionen des Urheberrechts, die höchstpersonliche, von materiellen Erwägungen gang unabhängige und die vermögensrechtliche, werden durch diefe beiden Begriffe in gleicher Beife unter Schut geftellt. Es ift nicht richtig, daß das Befet die Falle, in benen ber Urheber Schut genieße, einzeln und unter Ausschluß weiteren Schutes aufgable und daß der Schut in allen anderen Fällen versage. Bielmehr bleibt ber Grundgedante, daß über das Werf nur der Urheber zu verfügen berechtigt ift, und die Bestimmungen, welche im einzelnen Fall einem anderen oder der Allgemeinheit das Recht der Benutung des Bertes ohne Benehmigung des Urhebers geben, find Ausnahmen und als folche ftreng auszulegen.

Es ift daher weiter ungutreffend und dem Bejen bes Ur= heberrechts als einer ausschlieflichen Besugnis widersprechend, wenn der Berfuch gemacht wird, durch eine an dem Bortlaute llebende Auslegung der Begriffe Bervielfältigunge und Ber-

breitunge biefes Grundrecht einschränkend auszulegen.

Eine folche unguläffige Ginschrantung ift es, für den Begriff ber Berbreitung ein mechanisch hergestelltes Exemplar des Bertes vorauszusegen. Diese Muslegung findet in dem Gesetz felbft teine Stube. Bei genauer Betrachtung ber Musführungen, welche befonders hoffmann in feinen verschiedenen Auffagen bringt, tommt man zu dem Schluffe, bag er die durch die Sendung mittels Rundfuntes erfolgte Befanntgabe des Berfes an Die Offentlichfeit, d. h. an einen unbegrenzten Kreis von Berfonen als Berbreitung anfieht, unter Juanipruchnahme der in § 11 Abj. 3 Lit.U.G. gegebenen Ausnahmebestimmung, daß es fich bei der Wiedergabe eines erichienenen Werkes burch den Rundfunt um einen erlaubten öffentlichen Bortrag handle. Allein diese Bestimmung ist eine der oben ermähnten Ausnahmen vom Grundgedanken des regelmäßigen Schuges des Urhebers und darf nach anerkanntem Rechtsgrundfat nicht ausbehnend ausgelegt werben.

Bielmehr ift für die Umgrenzung diefes Begriffes, im Gegenfat ju der Bestimmung des die Regel bildenden Urheberschutes, diejenige Auffassung maggebend, welche der Gejetgeber gur Beit des Infrafttretens des Gesetzes nach der damals geltenden Auffaifung mit dem Begriffe »Bortrag« verbunden hat. Im Jahre 1901 verftand man unter Bortrag eines Wertes bas Borlefen oder Bortragen durch die menichliche Stimme. Die Birfung und die Ausdehnung des Bortrages wurde durch die Tragweite des

Exemplare gestattenden Berfahrens hergestellt ift. Es ift flar er- | Breis und auf eine nicht allgugroße Menge der Zuhörer beschränkt. Ein folder Bortrag beichränfte bas Recht bes Urhebers in vermögensrechtlicher wie in perfonlicher hinficht nicht oder nur uns wesentlich. Deshalb erschien die Ausnahme im Zeitpuntte des Infrafttretens des Gejeges unbedentlich, aber auch nur in dem nach den damaligen Berhältniffen annehmbaren Umfange.

Betrachtet man aber die durch den Rundfunt fast unbegrenate Birfung der Berbreitung eines gefandten Bortrages, fo ift der Schluß unabweislich, daß der Urheberschut durch die Ausdehnung der Ausnahme in einem erheblichen Umfange illusorisch gemacht wird. Dem Urheber erwächst aus der Berletung des ihm unbestritten zustehenden grundsätlichen Schutanspruchs ber Anspruch auf Unterlassung dieser sich als Migbrauch darstellenden in sein ausschliegliches Recht eingreifenden Einwirkung, mag man in der Sendung eine Bervielfältigung oder eine Berbreitung

Bur gleichen Grage außerte fich in ber Boffifchen Beitung vom 18. Juni auch Landgerichtsrat Dr. Smofchewer unter Bezugnahme auf das Urteil des 10. Bivilfenate in ben von Gerhart Sauptmann und Sofmannsthal angeftrengten Prozeffen und bie jugehörigen Beröffentlichungen. Er ichreibt unter anderm: »Dieje Urteile und Auffate find fast gleichzeitig und völlig unabhangig voneinander entftanden. Das verdient Bervorhebung; benn ber in allen vier Arbeiten entwidelte Begriff ber Berbreitung' entfpricht nicht ber bisher im urheberrechtlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung berrichenden Anficht. Lettere geht babin, daß jur Berbreitung im Ginne bes Literatur-Urhebergefetes die Berteilung von forperlichen Berteremplaren notwendig ift, bagegen ber bloge Bortrag nicht genligt. Auf den Rundfunt angewandt, führt dies zu dem Ergebnis, daß die Rundfuntfendung teine Berbreitung darftellt (fo Reugebauer in feinem Bunfrecht', G. 97). Aber«, fahrt Smofchewer fort, Der Gat ,Runds funtfendung ift teine Berbreitung' fest fich mit bem Sprachgefühl und gefunden Menschenverftand in offensichtlichen Biderfpruch. Die vis jest herrichende Anficht mag ausgereicht haben, um bei ben bisherigen Lebensverhaltniffen gu befriedigenden und vernünftigen Ergebniffen gu führen. Wegenüber bem neuen Phanomen des Rundfunts verfagt fie. Die neue Errungenichaft zwingt beshalb gu einer fehr forgfältigen Rachprüfung ber bisherigen Rechtsbegriffe. Es mare nicht bas erfte Mal, bag eine große Erfindung ober Entdedung icheinbar unantaftbaren Anfchauungen bas Ende bereitet. Saben doch die Entbedungen eines Kolumbus, Kopernifus ober Remton gur Umftogung von Begriffen geführt, die bis dahin liber jeden 3meifel erhaben ichienene.

Smofdewer ift aber der Anficht, bag bilfe nur von der Bejets gebung, nicht von der Rechtsprechung tommen tonne. Er fahrt fort: Bis zu einem gemiffen Grade hat die Rechtfprechung die Möglichteit, durch freie Auslegung das Gefet dem Leben angupaffen. Es gibt aber Grengen, die auch der lebensvollften Auslegung gezogen find. Sier ergeben nun die Motive ju bem Literatur-Urhebergefen ohne Zweifel, daß die Berfaffer des Gefetes unter Berbreitung' nur die Berteilung von forperlichen Gegenständen verstanden miffen wollten. Die Frage ift, ob biefe Auffassung auch im Gefet felbft einen fo unzweidentigen Ausbrud gefunden hat, daß der Auslegung ber Beg gu einer Anpaffung an die neuen Lebensverhaltniffe verfperrt ift. Dieje feines: wegs einfache Frage wird in ben ermähnten Urteilen und Auffagen mit naberer Begrindung dabin beantwortet, daß das Gefet felbft einer freieren, zeitgemäßen Auslegung nicht entgegenfteht.«

Smoichewer untersucht dann noch die Frage, ob die Rundfuntfendung auch einen "Bortrag« in fich foliege. Er fagt bier: Den Grund dafür, daß bie Rundfuntfendung nicht als ,Bortrag' auzufprechen ift, wird man vor allem auf technischem Gebiete fuchen miffen. Bum Bortrag gehort, bag bie von bem Gprachorgan bes Sprechers erzeugten Schallwellen bem Dhr bes Borers gugeleitet merden. Beim Rundfunt ift dies nicht ber Gall. Richt die urfprünglichen Schallmellen felbit, fondern nur Abbilder von ihnen erreichen das Ohr bes Borers. Bu biefer Rachbildung der Schallmellen ift eine achtfache, bei Lautfprechern fogar neunfache Abertragung notwendig. Der Ahnthmus ber Schallwellen wird auf ber Geite bes Senders junadit auf die Rohlenftabden des Mifrophons, von ba auf elettrifche Schwachftrome, von da auf Startftrome und von ihnen auf die Bochfrequengwellen; auf der Geite des Empfangers von den Bel-Ien auf Startftrome, von ba auf Schwachftrome (bet Lautfprechern noch einmal auf verftartte Strome), von ba auf eine Membrane und von diefer ichlieflich auf die bem Dhr bes borers vorgelagerte Luft fibertragen. Erft diefe letten Schwingungen find wieber Schall= menichlichen Organs auf einen verhaltnismäßig Heinen ortlichen wellen, Die ihrer Form nach ben urfprünglichen im Genberaum er-